

Reichenbach, den 02. 07. 2012

Dieter Kießling
Verbandsvorsitzender
AZV „Reichenbacher Land“

Hinweis bei der Bekanntmachung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlüsse Kreistagssitzung 14. 06. 2012

Beschluss-Nr. 12/4-50:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 18 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, die Beteiligung an der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG weiterhin beizubehalten und die Gesellschaft weiterhin mit einer Gesellschaftereinlage in Höhe von 10 % des Betriebskostendefizits zunächst bis zum 31. 12. 2012 zu unterstützen. Nach Vorliegen des Strategiepapiers im Herbst behält sich der Kreistag vor, die Beteiligung an der Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG per 31. 12. 2012 zum 31. 12. 2013 zu kündigen.

Beschluss-Nr. 12/4-51:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 4 Enthaltungen:

Der Landesverkehrsplan kann in der vorliegenden Form vom Kreistag nicht bestätigt werden, weil die zukünftige Entwicklung des gesamten Straßennetzes nicht umfassend dargestellt ist und die SPNV-Leistungen in den ländlichen Regionen nicht ausreichend gesichert sind.

Beschluss-Nr. 12/4-52:

Der Kreistag beschließt einstimmig:

1. Der Kreistag weist seine Vertreter im Zweckverband für die Sparkasse Vogtland an, den Verbandsvorsitzenden zu ermächtigen, eine qualifizierte Absichtserklärung zum Austritt aus der Sachsen-Finanzgruppe abzugeben und damit das Bewertungsverfahren für die Sparkasse Vogtland einzuleiten.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat in den Gremien der Sachsen-Finanzgruppe im Hinblick auf die Zielstellung eines Einzelaustritts bzw. einer Auflösung der Sachsen-Finanzgruppe alle damit einhergehenden vorbereitenden Maßnahmen zu ergreifen und die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
3. Nach Vorliegen der gemeinsamen Regeln für die Rückübertragung von Verbundsparkassen, dem Sparkassenrückübertragungsvertrag sowie dem Bewertungsergebnis wird abschließend über den Austritt des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland aus der Sachsen-Finanzgruppe beraten.

Beschluss-Nr. 12/4-53:

Der Kreistag beschließt einstimmig die außerplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 358,0 T€ für die Ersatzbeschaffung von Technik für die Straßenunterhaltung im Haushaltsjahr 2012.

Beschluss-Nr. 12/4-54:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler vom 13. 10. 2011.

Beschluss-Nr. 12/4-55:

Der Kreistag beschließt einstimmig, 0,25 € statt 0,30 € zu erstatten. Damit lautet § 2 (1) wie folgt:

„§ 2 Reisekostenentschädigung
(1) Für Reisen (4) werden für Strecken, die mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, Kosten gemäß § 5 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt.“

Beschluss-Nr. 12/4-56:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Satzung zur Regelung des Ersatzes von Aufwendungen des Kreiselternrates gemäß § 48 Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 07. 2001 in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) und des Kreisschülerrates gemäß § 54 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in Verbindung mit § 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – SMVO).

Beschluss-Nr. 12/4-57:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 9 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen den Vollzug der Ergebnisse der Stellenbewertungen der Fa. KBS Kommunalberatung GmbH Dresden mit folgenden Besonderheiten:

1. Im Falle der Rückgruppierung von Beschäftigten erfolgt die Zahlung einer abzuschmelzenden Ausgleichszulage gemäß Punkt 3 der Begründung.
2. Rückgruppierungen von in Altersteilzeitarbeit Beschäftigten werden nicht vollzogen.
3. Rückstufungen von Beamtinnen und Beamten werden nicht vollzogen.

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit dem Vollzug des Beschlusses und dem Abschluss einer Dienstvereinbarung mit dem Personalrat.

Satzung zur Änderung der Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler vom 21. 06. 2012

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14. 06. 2012 die Satzung zur Änderung der Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler vom 13. 10. 2011 beschlossen:

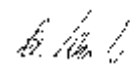
§ 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die freiwillige Organisation und Finanzierung des Transports von Schülern der Betreuungsangebote Auerbach und Oelsnitz zum Wohnort der Schüler vom 14. 10. 2011, veröffentlicht im Kreisjournal vom 29. 10. 2011, erhält folgende neue Fassung: „Diese Satzung tritt rückwirkend zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Plauen, den 21. 06. 2012



Dr. Lenk
Landrat



– Siegel –

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRö)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKRö gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKRö zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKRö wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Regelung des Ersatzes von Aufwendungen des Kreiselternrates gemäß § 48 Schulgesetz und des Kreisschülerrates gemäß § 54 Schulgesetz vom 21. 06. 2012

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. 06. 2012 folgende Satzung zur Regelung des Ersatzes von Aufwendungen des Kreiselternrates gemäß § 48 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 07. 2001 in Verbindung mit § 31 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) und des Kreisschülerrates gemäß § 54 SchulG in Verbindung mit § 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen – Schülermitwirkungsverordnung – SMVO beschlossen:

§ 1 Aufwendungen

Die Mitglieder des Kreiselternrates im Sinne von § 48 Schulgesetz und des Kreisschülerrates im Sinne von § 54 Schulgesetz erhalten eine Reisekostenvergütung, Tagegeld und den Ersatz von Kopier- und Portokosten, sowie eine Pauschale für Bürobedarf und Telekommunikation. Ein Entgelt für entgangenen Verdienst oder auch andere Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 2 Reisekostenentschädigung

(1) Für Reisen (§ 4) werden für Strecken, die mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, Kosten gemäß § 5 Abs. 2 Sächsisches Reisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Für Reisen, bei denen in einem privaten Kraftfahrzeug andere Personen des Kreiselternrates bzw. Kreisschülerrates mitgenommen werden, erhält das mitnehmende Mitglied des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates eine Mitnahmeentschädigung von 2 Cent pro Person und Kilometer.

§ 3 Tagegeld

(1) Sind Mitglieder des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates aufgrund einer Reise im Sinne von § 4 vorübergehend von ihrer Wohnung und dem Mittelpunkt ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Kreiselternrates bzw. des Kreisschülerrates entfernt tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem sie wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt sind, ein Pauschbetrag zu berücksichtigen. Die Höhe des Pauschbetrages richtet sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Reisekostengesetz (SächsRKG) nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des